

Satzung

über die Benützung des gemeindlichen Kinderspielplatzes

Die Gemeinde Maitenbeth erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung v. 26.10.1982 (GVBL. S 903) folgende Satzung über die Benützung des gemeindlichen Kinderspielplatzes:

§ 1

Der von der Gemeinde Maitenbeth errichtete und betriebene Kinderspielplatz ist öffentliche Einrichtung, die dazu dient, den Kindern außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze Spielmöglichkeiten zu geben.

§ 2

Zum Schutz der dort spielenden Kinder ist es auf dem gemeindlichen Kinderspielplatz verboten, Hunde mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen.

§ 3

Wer entgegen § 2 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt oder frei herumlaufen läßt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maitenbeth, den 26.4.83




Gemeinde Maitenbeth
1. Bürgermeister